

Wahlbekanntmachung

Am 24. September 2017 findet die Wahl des 19. Deutschen Bundestages von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Die Stadt Dargun ist in 6 Wahlbezirke eingeteilt. Alle Wahlräume sind barrierefrei erreichbar.

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlraumes und zugeordnete Straßen
1	Platz des Friedens 6, Rathaus Ahornweg, Am Röcknitztal, Amtsstraße, Burgstraße, Dörgelin, Friedhofsweg, Glasow, Hirtenweg, Katersteig, Lerchenweg, Lindenweg, Mittelweg, Platz des Friedens, Röcknitzstraße, Rudolf-Tarnow-Straße, Schlossstraße, Schulstraße
2	Am Sportplatz 18, Schulzentrum Alte Mühle, Am Sportplatz, Bahnhofstraße, Diesterwegstraße, Feldstraße, Fritz-Reuter-Straße, Gartenstraße, Heinrich-Mann-Straße, Jahnstraße, John-Brinckman-Straße, Neubauter Straße
3	Gründerzentrum, Demminer Straße 18 Aalbude, Altbauhof, Am Bahndamm, Am Forsthof, Am Kleingarten, Am Strand, Am Waldeck, An den Lehnenhöfer Tannen, Ausbau, Brauereistraße, Brudersdorf, Brudersdorfer Straße, Demminer Straße, Forsthof, Forstsiedlung, Gerhart-Hauptmann-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Klosterdamm, Kützerhof, Lehnenhof, Mühlenweg, Neubauhof, Schloss, Schwarzenhof, Untermühle, Wagun,
4	Feuerwehr Stubbendorf, Stubbendorf 54a Stubbendorf, Darbein, Groß Methling, Klein Methling
5	Feuerwehr Zarnekow, Levin Zarnekow, Levin, Levin-Werder, Remershof, Barlin
6	Briefwahl

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.09.2017 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr in der Bibliothek im Rathaus, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun zusammen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die gekennzeichneten und gefalteten Stimmzettel sind von der wahlberechtigten Person in die Wahlurnen zu legen. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Sehbehinderte Wahlberechtigte können sich bei der Bundestagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum mitzubringen. (Info-Telefon des BSVMV: 0381-778980)

Wer durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen will, muss die Wahlbriefe mit dem Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlbezirk der Gemeinde an der Wahl teilnehmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Wahl sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108d des Strafgesetzbuches auch bei Volksentscheiden.

Dargun, 26.08.2017

Stadt Dargun, Der Bürgermeister
als Gemeindewahlbehörde
Im Auftrage

Trost